



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.2
STUDENTENKANZLEI



Wichtige Informationen für die Promotionsstudenten an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Einschreibung zum Zweck der Promotion ist mit Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Hochschulgesetzes (Bekanntmachung vom 2.10.1998, GVBl S. 740) erstmals auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt worden. Nachfolgend der einschlägige Auszug aus dem Bayerischen Hochschulgesetz:

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: „Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um zu promovieren.“

Art. 49 Abs. 3 Satz 2: „Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren.“

Die Einschreibung für die Vorbereitung und Durchführung der Promotion ist durch die gesetzliche Regelung grundsätzlich auf **drei Jahre** beschränkt. **Wichtig:** Die gesetzliche Beschränkung bezieht sich auf die Einschreibung (als Student bzw. Studentin). Die Vorbereitung und Durchführung der Promotion als solche muss sich hingegen nicht auf diesen Zeitraum beschränken. Benötigen Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Promotion mehr Zeit als die vom Gesetzgeber vorgesehen drei Jahre, so kann der Abschluss des Promotionsvorhabens in aller Regel nicht im Studentenstatus erfolgen. Nachteile für Ihre Promotion haben Sie deshalb nicht zu befürchten:

1. Sie können Ihr Promotionsgesuch beim zuständigen Promotionsausschuss einreichen, ohne eingeschrieben zu sein.
2. Die Nutzung von Bibliotheken und EDV-Einrichtungen ist weiter möglich, wobei Sie bei manchen Einrichtungen eine Bestätigung des Betreuers über den Fortgang des Promotionsvorhabens vorlegen müssen.

Während des Dreijahreszeitraums, in dem Sie zum Zweck der Vorbereitung eines Promotionsvorhabens eingeschrieben bleiben können, wird die Universität - entgegen früherer Planungen - **keine Verlaufskontrolle** durchführen, d.h. den Fortbestand der Einschreibung nach dem dritten Semester des Promotionsstudiums **nicht** von der Vorlage einer Bescheinigung des Promotionsausschusses abhängig machen. Wir empfehlen Ihnen, dessen ungeachtet Kontakt zu Ihrem Betreuer zu halten, wie dies guter akademischer Tradition entspricht.

Während eines Promotionsstudiums kann eine Beurlaubung beantragt werden.

Einzige Ausnahme: Eine Beurlaubung wegen eines freiwilligen Praktikums ist hier **nicht** möglich.